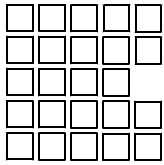


VERORDNUNG ÜBER BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IN DER STADT ERLANGEN (TAXITARIFORDNUNG)

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Entgelte	2
§ 3 Störungen der Taxameteruhr	3
§ 4 Fahren ohne Taxameteruhr	3
§ 5 Allgemeine Vorschriften	4
§ 6 Inkrafttreten	4



VERORDNUNG ÜBER BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IN DER STADT ERLANGEN (TAXITARIFORDNUNG)

vom 19. Juni 2008 i.d.F. vom 28.03.2019 / In-Kraft-Treten am 03.05.2019
(Die amtlichen Seiten Nr. 13 vom 26. Juni 2008 und Nr. 9 vom 02. Mai 2019)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2006 (GVBl. S. 159), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Erlangen.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg sowie Forchheim und erstreckt sich auf Teile der Landkreise Bamberg, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Neustadt an der Aisch, Fürth und Nürnberger Land. Es wird in sechs Zonen eingeteilt. Die genaue Zoneneinteilung ergibt sich aus dem beigefügten Plan (Maßstab 1 : 150.000), der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Plan wird bei der Stadt Erlangen (Ordnungs- und Straßenverkehrsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden einsehbar.

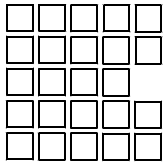
§ 2 Entgelte

(1) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 3,50 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 0,20 Euro eingeschlossen. Der Grundpreis und eventuell bei dieser Fahrt zu erhebenden Zuschläge sind auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.

(2) Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,60 Euro (je angefangene 55,55 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 1,85 Euro (je angefangene 108,11 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 1,55 Euro (je angefangene 129,03 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro).

(3) Für eine Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages dürfen 0,20 Euro je 27,69 Sekunden, das sind je Stunde 26 Euro, berechnet werden.



(4) Folgende Zuschläge werden erhoben:

1. Anforderung eines Kombifahrzeuges 2,50 Euro;
2. Anforderung eines Großraumfahrzeuges (mindestens fünf Fahrgastplätze) 5,00 Euro;
3. Anforderung eines Spezialtaxi zur Beförderung einer sitzenden Person im Klapp- oder Elektrorollstuhl 10,00 Euro;
4. Bei Beförderungsfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ein Zonenzuschlag erhoben, der sich in seiner Höhe nach der kleinsten bei dieser Fahrt besetzt berührten Zone richtet:

Zone I:	Kein Zuschlag
Zone II:	6 Euro
Zone III:	12 Euro
Zone IV:	18 Euro
Zone V:	24 Euro
Zone VI:	30 Euro

Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen.

5. Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, die im Stadtgebiet Erlangen beginnen, das Stadtgebiet Erlangen verlassen und bei denen sich der Fahrgast wieder mit zum Ausgangspunkt der Fahrt, oder einem von der Fahrtstrecke her kürzer als der Ausgangspunkt der Fahrt befindlichem Ziel zurückbefördern lässt (Rückfahrt), wird die direkte, ununterbrochene Rückfahrt nicht berechnet, sondern pauschal ein Zuschlag von 5,00 € erhoben.

§ 3 Störungen der Taxameteruhr

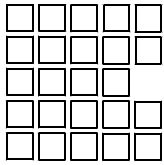
(1) Bei Störungen der Taxameteruhr ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler des Fahrzeugs) zu berechnen. Der Berechnungspreis von 1,55 Euro ist zu Grunde zu legen.

(2) In diesem Fall wird eine Wartezeit bis zu fünf Minuten nicht berechnet. Wird die Wartezeit von fünf Minuten überschritten, so wird für die ganze Wartezeit ein Entgelt nach § 2 Abs. 3 berechnet.

§ 4 Fahren ohne Taxameteruhr

(1) Beförderung von Fahrgästen ohne Einschaltung der Taxameteruhr ist zulässig für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes bemisst sich der Fahrpreis nach Taxameteruhr; für die Fahrstrecke außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist das Beförderungsentgelt mit dem Fahrgast vor Fahrtantritt zu vereinbaren.

(2) Beförderung von Fahrgästen ohne Einschaltung der Taxameteruhr ist zulässig für Fahrten, die im Rahmen einer vertraglichen Sondervereinbarung nach § 51 PbefG durchgeführt werden. Die Sondervereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Stadt Erlangen.



§ 5 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.
- (3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Beim Ein- und Aussteigen sowie beim Aus- und Abladen des Gepäcks, hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein. Der Fahrgast muss den auf der Taxameteruhr angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können.
- (4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen vom 1. März 2006 außer Kraft.